

Anlage 6

Allgemeine Anschluss- und Einspeisebedingungen des Netzbetreibers für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas Stand: Oktober 2012

1. Gegenstand der allgemeinen Bedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas (im Folgenden: Anlagen) an das Elektrizitätsversorgungsnetz (im Folgenden: Netz) des Netzbetreibers sowie die Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms auf der Grundlage des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066; im Folgenden: EEG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Im Rahmen dieser allgemeinen Bedingungen gelten die Begriffsbestimmungen des EEG. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (im Folgenden: EnWG) in der jeweils gültigen Fassung und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen.

2.2 Daneben gelten folgende Maßgaben:

- Netzanschluss ist die Verbindung der Anlage mit dem Netz. Verknüpfungspunkt ist die Verbindung von Netzanschluss und Netz.
- Der Generator einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist die einzelne Solarzelle.
- Liegen Nachweise über die erstmalige Stromerzeugung in der Anlage nicht vor, kann das Inbetriebsetzungsprotokoll der Anlage und das Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage als Indiz für die Inbetriebnahme herangezogen werden.
- Bei der Bestimmung der Bemessungsleistung bleibt die ausschließlich zur Reserve genutzte Leistung der Anlage unberücksichtigt.

3. Betrieb der Anlage

3.1 Für die Planung, Errichtung und Anschluss sowie Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Anlage ist der Anlagenbetreiber verantwortlich. Dies gilt auch für die Messeinrichtung und für den Netzanschluss, soweit diese nicht vom Netzbetreiber betrieben werden.

3.2 Planung, Errichtung und Anschluss sowie Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Anlage, des Netzanschlusses und der Messeinrichtung müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen. Insbesondere muss der Anlagenbetreiber folgende Bestimmungen einhalten:

- § 49 EnWG,
- sämtliche einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
- bei Anschluss in Niederspannung: die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen im Niederspannungsnetz des VDEW,
- bei Anschluss in Mittelspannung: „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW,
- Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers.

3.3 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine Anlage so zu betreiben, dass ein störungsfreier Parallelbetrieb gewährleistet ist und störende Rückwirkungen auf das Netz und sonstige Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

3.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der zu errichtenden oder bestehenden Anlage zu verlangen, soweit ansonsten ein störungsfreier Parallelbetrieb nicht gewährleistet ist und die Änderungen daher aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung von Netzkunden des Netzbetreibers erforder-

lich sind. Die Kosten für die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

- 3.5 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Anlage den Netzbetreiber rechtzeitig im Voraus unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben, vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Die Zustimmung ist durch den Netzbetreiber zu erteilen, wenn keine schwerwiegenden technischen Bedenken gegen die Änderungen oder Erweiterungen der Anlage bestehen.
- 3.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung und in Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder seines Beauftragten die Einhaltung dieser allgemeinen Bedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Anlagenbetreiber gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Anlagenbetreiber unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

4. Inbetriebnahme, Stromeinspeisung, Übergabestelle

- 4.1 Die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage hat durch den Netzbetreiber oder durch ein Installationsunternehmen mit ausreichender fachlicher Qualität zu erfolgen. Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber den Nachweis der Qualifikation verlangen.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber den genauen Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Aufnahme der Einspeisungen vorab rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.3 Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage durch Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls nachzuweisen. Der Nachweis hat neben dem Datum auch die volle Stunde der Inbetriebnahme anzugeben. Das gleiche gilt für den Fall der Erneuerung, der Umstellung der Anlage auf Erneuerbare Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern oder der Außerbetriebsetzung der Anlage.
- 4.4 Die Übergabe des Stroms erfolgt am Verknüpfungspunkt. Die am Verknüpfungspunkt vereinbarte Einspeiseleistung (maximale Netzanschlusskapazität) darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden, um störende Rückwirkungen auf das Netz zu vermeiden.
- 4.5 Im Falle der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gemäß § 11 Absatz 2 EEG gilt als Übergabepunkt der Verknüpfungspunkt zwischen dem Netz, an welches die Anlage unmittelbar angeschlossen ist und dem Netz des Netzbetreibers.
- 4.6 Der Anlagenbetreiber hat auf Verlangen des Netzbetreibers den Nachweis zu erbringen, dass der eingespeiste Strom nach den Vorschriften des EEG vergütungsbe-rechtigt ist

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Der Anlagenbetreiber hat gemäß § 10 Absatz 1 EEG die Wahl, die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtung zur Messung des in der Anlage erzeugten und in das Netz eingespeisten Stroms vom Netzbetreiber oder von einem fachkundigen Dritten durchführen zu lassen. Unabhängig von der Entscheidung des Anlagenbetreibers gelten für die Messeinrichtung nachfolgende Regelungen:
 - 5.1.1. Der Anlagenbetreiber hat für Mess- und Steuereinrichtungen Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik bereitzustellen und zu unterhalten. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Der Anlagenbetreiber hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder diesen allgemeinen Bedingungen, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtung, erforderlich ist.
 - 5.1.2. Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
 - 5.1.3. Wird im Falle der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe des Stroms gemäß § 11 Absatz 2 EEG der Strombezug aus dem Netz des Netzbetreibers durch registrierende Leistungsmessung erfasst, muss auch der in der Anlage erzeugte Strom im Wege

der registrierenden Leistungsmessung erfasst werden, es sei denn, eine Rückspeisung in das Netz des Netzbetreibers ist ausgeschlossen.

- 5.1.4. Umspann- und Leistungsverluste bis zum Übergabepunkt werden dem Anlagenbetreiber pauschal in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen, soweit entsprechende Verluste tatsächlich anfallen. Bei einem Netzanschluss in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden dem Anlagenbetreiber Umspannverluste in Höhe von 2 % der gemessenen Strommenge in Rechnung gestellt.
- 5.2 Lässt der Anlagenbetreiber die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtung zur Messung des in der Anlage erzeugten und in das Netz eingespeisten Stroms von einem Dritten durchführen, gelten ergänzend folgende Regelungen:
 - 5.2.1. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anlagenbetreibers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anlagenbetreiber hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 2 zu tragen. Art, Umfang und Anzahl der Messeinrichtungen werden von dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Interessen des Anlagenbetreibers festgelegt.
 - 5.2.2. Die vom Netzbetreiber veröffentlichten Mess- und Verrechnungsentgelte gelten auch für den Betrieb von Messeinrichtungen und die Messung des in der Anlage erzeugten und in das Netz eingespeisten Stroms.
 - 5.2.3. Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
 - 5.2.4. Die Haftungsregelungen gemäß § 18 Abs. 2 NAV gelten für den Einbau und den Betrieb der Messeinrichtung entsprechend.
 - 5.2.5. Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem Anlagenbetreiber. Betreibt ein Dritter im Auftrag des Anlagenbetreibers die Messeinrichtung, so ist der Netzbetreiber berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die erzeugte und eingespeiste Strommenge durch Schätzung auf Grundlage der vorhergehenden und einwandfreien Messungen, soweit aus Parallelmessungen bei vergleichbaren Anlagen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

6. Abrechnung und Ablesung

- 6.1 Die Ablesung erfolgt durch den Anlagenbetreiber, es sei denn, die Parteien treffen eine andere Vereinbarung. Der Netzbetreiber hat jederzeit das Recht, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder durch einen Beauftragten ablesen zu lassen.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber erhält von dem Netzbetreiber für den in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom monatliche Abschlagszahlungen, soweit die zu erwartende Vergütung mehr als EUR 1.000 pro Jahr beträgt. Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichungen zur Jahresendabrechnung möglichst gering sind.
- 6.3 Die Jahresendabrechnung des eingespeisten Stroms des Anlagenbetreibers erfolgt jährlich spätestens zum 31.03. des Folgejahres, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten bis zum 28.02. desselben Jahres übermittelt hat. Die Abrechnung erfolgt unter Angabe des jeweils letzten und des aktuellen Zählerstandes und des Datums der Ablesung. Der Netzbetreiber behält sich vor, unterjährig abzurechnen.

6.4 Die für die Jahresendabrechnung notwendigen Daten sind dem Netzbetreiber bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Hält der Anlagenbetreiber diese Frist nicht ein, wird sein Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung und sein Anspruch auf Zahlung von Abschlagszahlungen nicht fällig, bis er dem Netzbetreiber alle für die Jahresendabrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt hat.

6.5 Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses, höhere Gewalt

7.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Stromeinspeisung zu unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird den Anlagenbetreiber bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

7.2 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils schädliche Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Anlage vom Netz berechtigt. Ziff. 7.1 Satz 3 gilt entsprechend.

7.3 Der Netzbetreiber ist unbeschadet des § 14 EEG berechtigt, den Netzanschluss und die Stromeinspeisung ohne vorherige Benachrichtigung zu unterbrechen oder zu regeln,

- a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- b) um zu gewährleisten, dass die Störung Dritter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- c) wenn der Anlagenbetreiber in erheblichem Maße gegen die Regelung des Vertrages oder dieser allgemeinen Bedingungen verstößt.

7.4 Die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Abnahme und Vergütung des in der Anlage erzeugten Stroms entfällt, soweit und solange

- a) der Anschluss gem. Ziffer 7.1, 7.2 oder 7.3 unterbrochen ist,
- b) der Netzbetreiber an der Abnahme des Stroms durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Netzbetreiber nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, oder
- c) die Verpflichtung zur Abnahme des Stroms gem. EEG nicht mehr besteht.

7.5 Der Netzbetreiber wird den Anschluss unverzüglich wieder herstellen und die Abnahme des gelieferten Stroms unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für dessen Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat, soweit er die Unterbrechung zu verantworten hatte.

8. Änderung der allgemeinen Bedingungen

Der Netzbetreiber kann diese allgemeinen Bedingungen einseitig ändern. Änderungen der allgemeinen Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe oder schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Anlagenbetreiber wirksam.